

23. Mai 2012

Schriftliche Anfrage

von Walter Angst (AL)

Wie schon im Vorjahr war am diesjährigen 1. Mai die Zahl der Ausschreitungen und Sachbeschädigungen relativ gering. Von vielen Personen als störend empfunden wurde die grosse Anzahl von filmenden und fotografierenden Polizisten. Die Teleobjektive der Polizei richteten sich relativ unverfroren auf die Gesichter von friedlich demonstrierenden Einzelpersonen. Das systematische Filmen und Fotografieren in der Öffentlichkeit durch die Polizei gibt es auch an anderen öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Demonstrationen oder gegenüber anreisenden Fussballfans.

Es stellt sich die Frage, auf welche gesetzliche Grundlage sich solche öffentlichen Aufnahmen stützen. Mit Urteil 1C_179/2008 vom 30. September 2009 hob das Bundesgericht § 32 und 53 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Kantons Zürich auf Beschwerde der DJZ auf, weil diese Paragraphen völlig undifferenziert jegliche technische Überwachung im öffentlichen Raum zu legitimieren versuchten. Gestützt auf die Strafprozessordnung könnten Aufnahmen nur dann zulässig sein, wenn sich eine Straftat ereignete und ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wir bitten um Angaben zur Zahl der am 1. Mai 2012 zu Dokumentationszwecken eingesetzten Kameras und Fotoapparate, dem für diese Zwecke eingesetzten Personal und der Zahl der erstellten Fotos bzw. des erstellten Filmmaterials (Stunden).
2. Wie und von wem wird dieses Material ausgewertet?
3. Wer hat nach der Auswertung Zugang zum Film- und Fotomaterial?
4. Wie lange werden die Aufnahmen aufbewahrt, wenn kein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wird?
5. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Polizei bei Video-, Ton und Fotoaufnahmen in der Öffentlichkeit zu präventiven Zwecken?
6. Wie erklärt die Stadt Zürich genau die juristische Zulässigkeit (inkl. Verhältnismässigkeit) der Aufnahmen von Demonstrierenden, Festbesuchern und Passanten am 1. Mai 2012?
7. Wie stellt sich der Datenschutzbeauftragte zur Praxis der Polizei?
8. Inwieweit wird die Polizei künftig auf präventive technische Überwachungen im öffentlichen Raum verzichten oder wie wird sie diese ausgestalten, so dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden?

Walter Angst